

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 29.

3. Juli 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesegez über die Kosten der Bundesrechtspflege. (Vom 25. Brachmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundes-
rathes vom 4. Wintermonat 1879,

beschließt:

A. Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 1. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Bundesgerichtsschreiber beziehen, wenn sie in Amtsgeschäften von Lausanne sich entfernen müssen, für jeden Tag ihres Aufenthaltes an einem andern Orte eine Entschädigung von Fr. 10

Die Ersazmänner des Bundesgerichtes, sowie der Untersuchungsrichter in Strafsachen, erhalten ein Taggeld von „ 25
Der Aktuar des Untersuchungsrichters „ 10
Außer seinem Wohnorte „ 15
Ein Geschwornener „ 6

Daneben erhalten sowohl diese Beamten als auch die in den nachfolgenden Artikeln 3—5 genannten Personen die im Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Augustmonat 1878 festgesetzte Reiseentschädigung. (Amtl. Sammlung n. F., Bd. III, S. 656.)

Art. 2. Für besondere Arbeiten der Ersazmänner außerhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnisse des Zeitaufwandes.

Art. 3. Experten erhalten ein Taggeld bis auf Fr. 35. Für die Abfassung von Berichten wird vom Bundesgerichte für den Arbeitstag, je nach der Natur des Gegenstandes, eine Entschädigung von 15—30 Franken festgesetzt.

Ausnahmsweise kann das Gericht auch eine höhere Entschädigung ausrichten.

Art. 4. Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes abgehört werden, erhalten ein Taggeld von 4 Franken.

Findet die Abhörung an ihrem Wohnorte selbst oder in deren nächsten Umgebung statt, so kann eine entsprechende Ermäßigung eintreten. Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

Art. 5. Die Entschädigung des Bundesanwaltes wird vom Bundesrathe festgesetzt; diejenige des amtlichen Vertheidigers vom Bundesgerichte.

Wenn in wichtigern Fällen dem Bundesanwalte ein Aktuar beigegeben werden muß, so ist derselbe zu entschädigen wie der Aktuar des Untersuchungsrichters.

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibern, Wachen, Bedekungen und Gefangenwärtern wird in jedem Falle vom Gerichte festgesetzt, das sich hierüber, soweit es nöthig ist, mit den betreffenden Kantonsbehörden ins Einvernehmen setzt und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

Art. 7. Die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt, bezie-

ungsweise im Sinne der folgenden Bestimmungen aus der Gerichtskasse vorgeschossen.

B. Gebühren und Kosten zuhanden des Gerichtes.

I. Im Civilprozeß.

Art. 8. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten (Art. 9 *a* und *b*) vorzuschießen, beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlaßt werden. (Artikel 23 und 26 des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 77.)

Art. 9. Die Prozeßkosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

- a.* in den Auslagen des Instruktionsrichters;
- b.* in den Baarauslagen der Kanzlei für Augenscheine, Zeugen, Experten, Porti etc.;
- c.* in einer Gerichtsgebühr von 25—500 Franken;
- d.* in den Kanzleigebühen für jede Ausfertigung eines Urtheiles oder Beschlusses, sowie für Kopiaturen, die Folioseite zu 60 Rappen.

Die Gebühren sub Litt. *c* und *d* fallen in die Gerichtskasse.

Art. 10. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen wird, im Sinne vom Art. 31, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.

In diesem Falle jedoch beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 1000 Franken.

Art. 11. Ebenso finden die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 auch auf Expropriationsprozesse ihre Anwendung, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gerichtsgebühr die Hälfte

des gesetzlichen Maximums nicht übersteigen darf, und daß auch unter das Minimum der Gerichtsgebühr herabgegangen werden darf.

Art. 12. Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn ist, abgesehen von den einzelnen Urtheilen, eine Gerichtsgebühr von 200—1000 Franken zu erheben, nebst den im Art. 9 a, b und d erwähnten Auslagen und Gebühren.

Art. 13. Bei Abstandserklärungen und Vergleichen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen und Kanzlei-gebühren (Art. 9 a, b und d) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 festgestellten Ansätze zu entrichten.

Art. 14. In Prozessen, welche der Bundesrath in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

II. In staatsrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 15. Für die Entscheidungen staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden. Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte. (Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 136.)

Eine allfällige Gerichtsgebühr beträgt im Maximum 100 Franken.

Die Auslagen und die Kanzleigebühen im Sinne von Art. 9 und 13 müssen immer vergütet werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, in welchen ein zivilrechtliches Interesse mit in Frage liegt; ist das Bundesgericht ermächtigt, bezüglich Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die Vorschriften für den Civilprozeß in analoge Anwendung zu bringen.

III. Im Strafprozesse.

Art. 16. Die im Sinne vom Art. 183 des Gesezes über die Bundesstrafrechtspflege von den Verurtheilten zu bezahlenden Prozeßkosten bestehen:

- a. in sämtlichen Auslagen, welche der Prozeß verursachte, ausgenommen die Besoldungen und Taggelder der Beamten und Angestellten, die Entschädigung des Bundesanwaltes, die Entschädigung und die Reisekosten des amtlichen Vertheidigers und der Geschwornen, sowie die Kosten für die Vollziehung des Urtheils.
- b. in einer Gerichtsgebühr;
 - bei dem Assisenhofe von 100 bis 1000 Franken;
 - bei dem Kassationshofe von 40 bis 100 Franken;
- c. in den Kanzleigebühren entsprechend dem Art. 9, Litt. d (Art. 184 und 188 des Gesezes über die Bundesstrafrechtspflege. Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 786).

C. Anwaltsgebühren.

Art. 17. Die Entschädigung des Rechtsanwaltes durch die Prozeßpartei oder durch die Angeklagten bleibt zunächst der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusezen:

- a. für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter
Fr. 15— 50
- b. für einen Vorstand vor dem Bundesgericht, Kassations- oder Assisenhofe . " 25—200
- c. für jeden Tag wegen dieser Vorstände
nothwendigen Zeitversäumniß . " 20
- d. Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die Hin- als für die Rückreise.

Die Entschädigung für Aktenstudium und für die Rechtschriften etc. hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen festzusezen. Ist zwischen einer Prozeß-

partei und ihrem Anwalte betreffend die letzterm zu bezahlende Entschädigung keine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird der Betrag dieser Entschädigung streitig, so hat das Bundesgericht denselben, nach schriftlicher Vernehmungslassung der Parteien, ohne weitere Parteiverhandlung festzusezen.

D. Parteientschädigung.

Art. 18. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Civilprozesse auferlegt (Art. 24 des Bundescivilprozesses) ist folgender Tarif maßgebend:

- a. ein Taggeld bis auf 10 Franken für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommittirten nothwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 20 Rappen für den Kilometer, sowohl für die Hin- als die Rückreise;
- b. der Betrag der nach Art. 17 festgesetzten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei;
- c. die Gebühr für die Urtheilsausfertigung, gemäß Art. 9, Litt. d.

Art. 19. Wenn Civilparteien im Strafprozesse interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 18 zu bestimmen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Das vorstehende Gesez bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abtheilungen geübt wird.

In denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesezes vom 4. Hornung 1853, des Bundesgesezes betreffend die Werbung, vom 30. Heumonat 1859, und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgeseze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat im Falle der Verurtheilung der Angeklagte die Prozeß- und Vollziehungs-

kosten zu bezahlen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung sind die Prozeßkosten von der Bundeskasse zu vergüten.

Die Bußen fallen in die Bundeskasse.

Art. 21. Mit diesem Gesetze treten außer Kraft:

das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltsgebühren und Entschädigungen, vom 24. Herbstmonat 1856 (Amtl. Sammlg., Bd. V, S. 408);

der Bundesbeschluß betreffend provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter, vom 22. Christmonat 1874 (Amtl. Sammlg. n. F., Bd. I, S. 221), und Art. 185 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. Augustmonat 1851 (Amtl. Sammlg., Bd. II, S. 743).

Art. 22. Der Bundesrath ist beauftragt, dieses Gesetz nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 bekannt zu machen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 12. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Dr. C. Burckhardt.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 25. Brachmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das
Bundesblatt.


Bern, den 27. Brachmonat 1880.

Der Bundespräsident: **Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 3. Heumonat 1880.

Ablauf der Einspruchsfrist: 1. Weinmonat 1880.



Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege. (Vom 25. Brachmonat 1880.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1880
Date	
Data	
Seite	403-410
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.